

Datenschutz für Zahnärzte

**Folgerungen aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom
02.04.2014 zur Unzulässigkeit der quartalsweisen
Verschlüsselung der Zahnarztnummer vor dem Hintergrund des
Datenschutzes in der vertragsärztlichen Versorgung**

Thilo Weichert, Leiter des ULD

Vertreterversammlung der Kassen-
zahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)

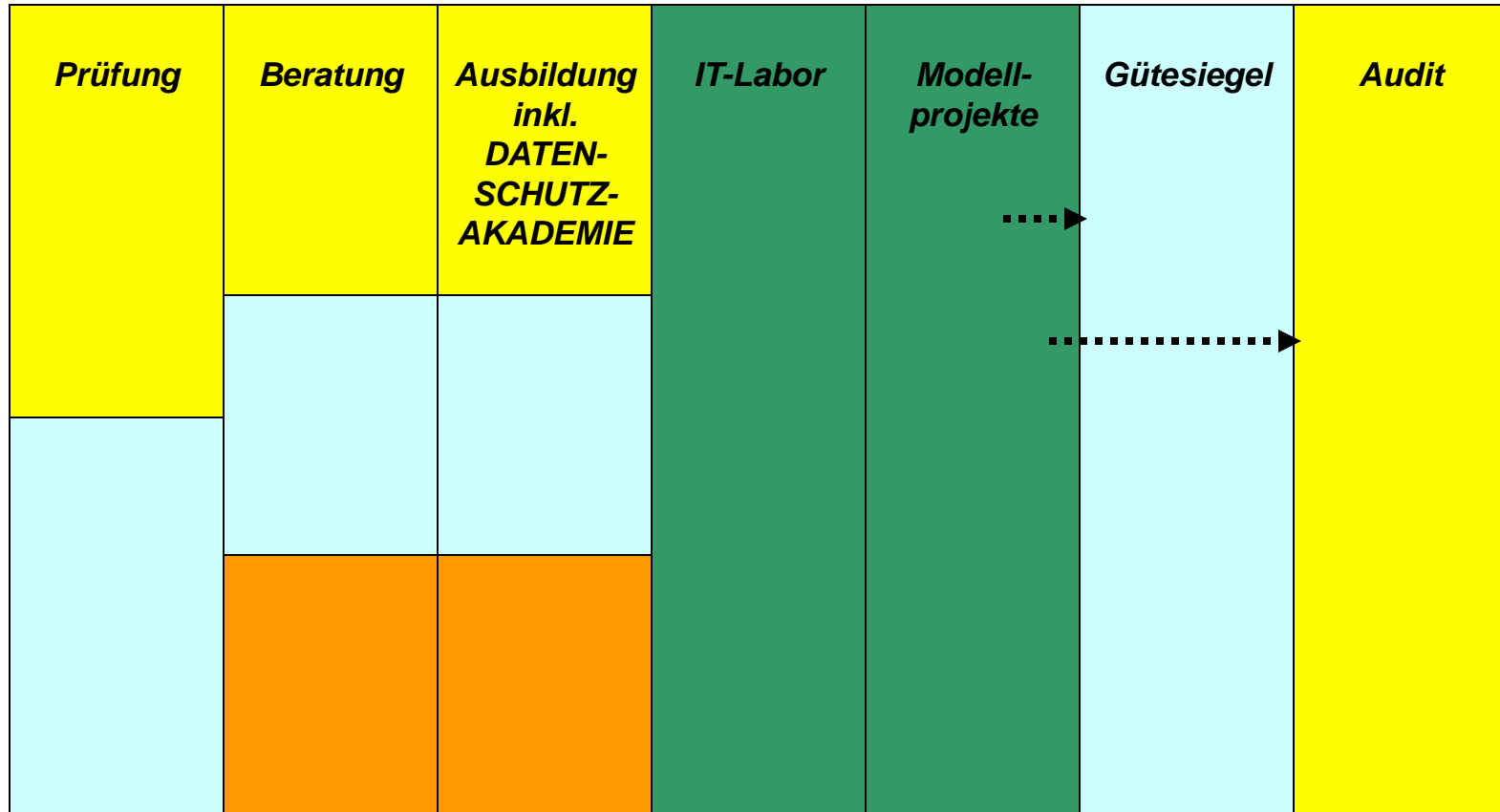
Mittwoch, den 05.11.2014

Frankfurt/Main

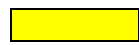


Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Datenschutz und Informationsfreiheit



Primäre
Adressaten:



Öffentl. Verwaltungen



Wirtschaft,
Wissenschaft,
Verwaltung



Unternehmen



Bürger, Kunden, Patienten

Grundrecht auf Datenschutz

1983 BVerfG: Volkszählungsurteil

- Jeder Mensch darf selbst bestimmen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über ihn weiß
- Einwilligung oder
- Einschränkung durch gesetzliche Grundlage

Art. 8 Europ. Grundrechtecharta: Grundrecht auf Datenschutz

Gesetzliche Regelungen

- Bundesdatenschutzgesetz: gilt für Private, z. B. Zahnärzte
- Sozialgesetzbuch V: gilt für Krankenkassen, K(Z)Ven
- Patientengeheimnis (Berufsordnungen, § 203 StGB)

7 Regeln des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit (verhältnismäßige gesetzliche Regelung, Abwägung öffentl. u. privater Interessen)
- Einwilligung (informiert, freiwillig, widerrufbar)
- Zweckbindung
- Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
- Transparenz und Betroffenenrechte
- Datensicherheit
- Kontrolle

Datenschutzthemen bei der (zahn-)ärztlichen Versorgung

- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
Abrechnung, Abrechnungskontrolle (auch Qualität, Wirtschaftlichkeit)
Elektronische Gesundheitskarte und Telematik-Infrastruktur
Abrechnung Praxisgebühr über Anwälte i.A. der K(Z)Ven?
- Private Abrechnung
Einwilligung in externe Abrechnung
(Vorab-) Abtretung von Forderungen
- Datenverarbeitung in der (Zahn-)Arztpraxis
Organisation
Technikeinsatz
Zulässigkeit von Speicherung u. evtl. Übermittlung

AOK Bayern ././ KZV Bayern I

Datenlieferung von KZV an KK nach § 295 SGB V

(2) Für die Abrechnung der Vergütung übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern den Krankenkassen für jedes Quartal für jeden Behandlungsfall folgende Daten:

1. Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1, 6, u. 7 (Patient)
2. Arzt- oder Zahnarzt Nummer, in Überweisungsfällen die Arzt- oder Zahnarzt Nummer des überweisenden Arztes,
- 3.-7. Inanspruchnahme, Art u. Tag der Behandlung, abgerechnete Gebührenposition, Kosten der Behandlung

(3) Die Vertragsparteien der Verträge nach § [82](#) Abs. 1 und § [87](#) Abs. 1 vereinbaren als Bestandteil dieser Verträge das Nähere...

§ 293 (4) Die KBV und die KZBV führen jeweils ein bundesweites Verzeichnis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Zahnärzte sowie Einrichtungen. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- Art- oder Zahnarzt Nummer (unverschlüsselt)

AOK Bayern ././ KZV Bayern II

Bundesschiedsamt 30.01.2008, DVT-Vertrag 01.07.2010:

Zahnarztnummer verschlüsselt (Bayern fallweise, nicht quartalsw.)

Pro Verschlüsselung der (Zahn-)Ärzteangaben

- Angaben zu (Zahn-)Ärzten disponibel
- Umkehrschluss § 293 (4), Datensparsamkeit
- Historische Entwicklung, keine Gesetzesbegründung
- Plausibilität ist fallbezogen gemeint, sonst Begründung nötig

Contra Verschlüsselung der (Zahn-)Ärzteangaben

- Angaben zu (Zahn-)Ärzten gesetzlich zwingend („Nummer“)
- Gesetzeszweck: Abrechnungs- u. Wirtschaftlichkeitsprüfg. (incl. Plausibilität auch arztbezogen), Begründung ist nicht möglich
- Gesetzeshistorie: Nummer ist Pseudonym (datensparsame Zuordnung), weiterer Arztschutz ist nicht nötig, Kontrolle ist nötig

AOK Bayern ././ KZV Bayern III

Bundessozialgericht (BSG) 02.04.2014 (B 6 KA 19/13 R)

- Verweis auf BVerfG: Arzt hat am ordnungsgemäßer und kontrollierbarer Abrechnung mitzuwirken. Daraus folgt kein „gläserner Arzt“. Überwiegendes Schutzgut: Funktionsfähigkeit des gesamten Abrechnungsverfahrens.
- Regelung dient Abrechnung und Überprüfung
- Kein milderes Mittel
- Bundesmantelvertrag muss gesetzlicher Vorgabe weichen, d.h. Verschlüsselung ist nicht „das Nähere“

Einordnung des Urteils

- BVerfG 2010: Beschaffung und Nutzung illegaler **Banken-CD** ist zulässig zwecks „Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit“
- BVerfG 2005: **Kontodatenabgleich** zur Verhinderung von Sozialleistungsmissbrauch ist zulässig
- BVerfG 2010: **Vorratsdatenspeicherung von TK-Verbindungsdaten** kann zur Bekämpfung schwerer Straftaten zulässig sein

Relevante Aspekte:

Zwecknähe der Datenverarbeitung

Soziale Relevanz der Daten (Sensibilität ist bei Patient höher als bei (Zahn-)Arzt)

Vermeidung von Profilbildung

Technisch-organisatorische Maßnahmen in der Zahnarztpraxis

- Diskretionszonen (Empfangs-, Warte-, Behandlungsbereich)
- Mithörmöglichkeit anderer Patienten (Behandlung, Telefon, Mehrstuhlpraxis in der Kieferorthopädie)
- Telefax und Bildschirme
- Sichere Aufbewahrung von Patientenakten (auch Archiv)
- Zuverlässige Aktenvernichtung
- Verschwiegenheitsverpflichtung der Bediensteten
- Bestellung eines betriebl. Datenschutzbeauftragten
- Vorabkontrolle der EDV
- Abschottung und Absicherung der Praxis-EDV
- Sicherstellung von (verschwiegener) Systemadministration

Problemfall: Externe Abrechnung

- Privilegierung der PVS (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB)
- Aber: Einwilligung ist immer nötig
(informiert, freiwillig, bestimmt, schriftlich)
- Praxisproblem: Einschaltung von Auskunftsteilen, Rechtsanwälten, Inkassofirmen, Vorab-Abtretung der Forderungen

Weitere aktuelle Praxisprobleme

- Anbindung des Praxisrechners ans Internet
- (Zahn-)Arzt-Webseiten im Internet
- (Zahn-)Ärztebewertung im Internet (z. B. AOK-Navigator)
- Digitale Bilddatenerhebung (Behandlung, Identifizierung/Fotografieren, Praxiskontrolle)

Schlussfolgerungen

- Gesundheitsdaten sind ein teures Wirtschaftsgut (Pharmamarketing, Werbung, Produktforschung)
- Gesundheitsdaten sind von hoher öffentlicher Relevanz (Gesundheitsplanung, Forschung, Wirtschaftlichkeitskontrolle)
- Vertraulichkeit im Gesundheitswesen ist ein hohes Gut
- Verantwortlichkeit und Verantwortung liegen insbesondere bei Gesundheitsdienstleistern mit Patientenkontakt

- Aktion „Datenschutz in meiner (Zahn-) Arztpraxis“
des ULD in Kooperation mit der Ärztekammer und der
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/index.html>
<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/index.html>
- Virtuelles Datenschutzbüro
<http://www.datenschutz.de>

Datenschutz für Zahnärzte

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>